

Beschlussvorschlag zu der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme - „Horizon Impuls“-)

Spezifisches Ziel	1.1 Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU bzw. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung von Europäischen Projektanträgen niedersächsischer KMU in den Programmen der Säule 2 von Horizon Europe oder des EIC Accelerators in Säule 3 von Horizon Europe.
Antragsberechtigte / Begünstigte	<p>Zuwendungsempfänger sind Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU).</p> <p>Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) -im Folgenden AGVO- in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) bzw. nach der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).</p>
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> – die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden. – es gibt einen zum Vorhaben passenden Call in der Säule 2 von Horizon Europe (Ziffern 2.1 und 2.2), – das Vorhaben hat die Phase 1 des EIC Accelerators erfolgreich absolviert (Ziffer 2.3), – es fand ein Aufschlussgespräch mit den EU-Fachberatern der NBank (EEN – Enterprise Europe Network) statt. – der dezidierte Nachweis einer angemessenen Qualifikation auf dem Gebiet der bundesweiten und / oder europäischen Forschungs- und Innovationsförderung muss aus dem Angebot des Dienstleisters an das antragstellende KMU ersichtlich sein; eine Beauftragung darf noch nicht stattgefunden haben. – Die Antragstellenden stellen im Projektantrag dar, dass das Projekt und/ oder der Projektträger einen Beitrag entweder zur Energie-

	<p>und/oder Ressourceneffizienz und/oder anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung leistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Antragstellenden stellen im Projektantrag dar, dass das Projekt und/ oder der Projektträger Aspekte der Gleichstellung und/oder Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und/oder Gute Arbeit berücksichtigen wird/werden. – Antragsberechtigt sind Antragssteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle anhand der Nummern 4.4 und 4.5. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen (der Bundesregierung für Horizont Europa) zum Potential der Projektskizze des angestrebten Horizon Europe-Antrages, hier die für den betreffenden Aufruf geforderten Qualitätsschwellenwerte zu erreichen, maßgeblich zu berücksichtigen.
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 24.01.2023 die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Verwendete Methodik

Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden. Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle anhand der Nummern 4.4 und 4.5. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen (der Bundesregierung für Horizont Europa) zum Potential der Projektskizze des angestrebten Horizon Europe-Antrages, hier die für den betreffenden Aufruf geforderten Qualitätsschwellenwerte zu erreichen, maßgeblich zu berücksichtigen.

In dieser Richtlinie wird auf ein Scoring (Qualitätskriterien) verzichtet.

Art. 73 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 fordert für die Auswahl der Vorhaben nichtdiskriminierende und transparente Kriterien. Diese Vorgabe wird durch entsprechend hohe Anforderungen bei den Förderfähigkeitskriterien erfüllt.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Beratungsrichtlinie handelt. Sie hat zudem zum Gegenstand, sich auf EU-Projektausschreibungen zu bewerben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zum einen die Querschnittsziele schon in der Ausschreibung ausreichend berücksichtigt werden und vor allem anschließend in der Bewertung des gestellten Antrags durch die EU-Stellen.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, entscheidet die NBank nach Antragseingang.